

## **Projektförderung über den Landesmusikrat NRW e. V. aus der Laienmusikförderung des Landes Nordrhein-Westfalen gültig ab Haushaltsjahr 2013**

### **A. Allgemeine Fördergrundsätze**

Die Bezirksregierung gewährt nach Entscheidung des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen über den Landesmusikrat NRW e.V. auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsgesetzes, dieser Richtlinien und der §§ 23, 44 LHO Zuwendungen für den Bereich der Laienmusik.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über Zuwendungen auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der Landesmusikrat berät die Antragsteller.

#### **1. Zuwendungsempfänger**

Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben. Die Teilnehmer an den Maßnahmen müssen überwiegend in Nordrhein-Westfalen wohnen. Die geförderten Maßnahmen müssen überwiegend in Nordrhein-Westfalen stattfinden.

Laienmusikverbände, die Mitglieder in der AG Laienmusik des Landesmusikrates NRW sind und nicht in kirchlicher Trägerschaft stehen, und ihre Vereine können Anträge unter Ziffer 1 stellen. Musikvereinigungen und -verbände in kirchlicher Trägerschaft haben die Möglichkeit, Anträge auf Förderung ihrer Arbeit nach Ziffer 2 und Ziffer 3 zu stellen.

Freie Gruppen können Anträge nach Ziffer 2 und Ziffer 3 sowie nach Ziffer 4 stellen.

Der Landesverband der Musikschulen in NRW ist für Projekte nach Ziffer 4 antragsberechtigt. Zuwendungen dürfen nicht für Maßnahmen gewährt werden, die aus anderen Mitteln des Landes gefördert werden. (Beispiele: Maßnahmen nach dem Weiterbildungsgesetz oder nach dem Landesjugendplan, Förderung durch die Regionale Kulturpolitik, etc.)

## 2. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten das Haushaltsgesetz in der gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 23, 44 LHO (Landeshaushaltsordnung), den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit hier nicht Abweichungen zugelassen sind.

Der Landesmusikrat NRW e.V. leitet nach Maßgabe dieses Kriterienkatalogs Zuwendungen zur Erfüllung des Zweckes an Dritte weiter und überwacht die zweckentsprechende Verwendung. Er muss als Erstempfänger sicherstellen, dass der Letztempfänger die Einhaltung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und der Nebenbestimmungen beachtet.

- Die Landesförderung wird als Projektförderung gewährt.
- Die Förderhöhe wird durch den Landesmusikrat NRW e.V. festgelegt.
- Zur Auswahl aller Projekte müssen Jurys einberufen werden: eine für Ziffer 1, eine für Ziffer 2 und 3, eine für Ziffer 4. Die Kriterien für die Mittelvergabe nach Ziffer 1 bis Ziffer 4 sind zu dokumentieren.
- Die Förderanträge sind zum 01.10. des Vorjahres beim Landesmusikrat NRW e.V. einzureichen.
- Die Bagatellgrenze für Förderungen beträgt 200,-- € Zuwendung im Einzelfall.
- Die Zuwendung für Maßnahmen nach Ziffer 1 und Ziffer 4 wird in der Form der Anteilfinanzierung gewährt.
- Für Maßnahmen nach Ziffer 2, soweit es sich um die Förderung herausragender Projekte handelt, gilt in geeigneten Fällen die Festbetragsfinanzierung, im Übrigen die Anteilfinanzierung.
- Für Maßnahmen nach Ziffer 3 wird die Zuwendung als Festbetrag gewährt. Es gelten die Regelungen für Bildungsveranstaltungen.

- Bei Anteilfinanzierung ist ein Eigenanteil von mindestens 10 % der Gesamtkosten einzubringen. Eintrittserlöse und Teilnehmergebühren zählen nicht zum Eigenanteil.  
Ausgenommen von der Regelung des erforderlichen Eigenanteils sind die unter B.5 genannten Internationalen Begegnungen und Arbeitsphasen zur Vorbereitung und Konzertreisen der Landesjugendensembles sowie Maßnahmen des Landesmusikrates nach Ziffer 2 und 4. Hier kann ausnahmsweise der Eigenanteil durch Fremdmittel (Sponsorengelder, Eintrittsgelder und sonstige Leistungen Dritter) ersetzt werden.
- Die Mittel können für Personalkosten, Sachkosten und bis zu einer Höhe von maximal 10 % der Gesamtkosten für Planung und Leitung eingesetzt werden.
- Teilnehmerkosten sind Bestandteil der Gesamtkosten.
- Honorare, Dozenten und Lehrgangisleiter, Reisekosten:  
Honorarkosten werden bis maximal zu den Sätzen der Vergütungsordnung der Landesmusikakademie NRW e.V. (s. unter D.) als zuwendungsfähig anerkannt. Für Reisekosten gilt das Landesreisekostengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

## B. Kriterienkatalog für die Projektförderung

Gefördert werden:

1. Musikalische Modellversuche, herausragende Einzelmaßnahmen, Studien und Tagungen mit einem **erkennbaren Alleinstellungsmerkmal** (Einzel- oder Anschubförderung), Verbände oder Verbandsmitglieder
  - Bezirks-, Kreis- und kommunale Ebene
  - Landesebene(Anteilsfinanzierung, Eigenanteil mindestens 10 %)
2. **Aufführungen zeitgenössischer Musik mit dem Schwerpunkt nordrhein-westfälischer Komponisten** und **herausragende Projekte** von freien Gruppen und Kirchenmusikvereinigungen (Anteilsfinanzierung (Eigenanteil mindestens 10 %) oder Festbetragsfinanzierung)
3. **Nachwuchsarbeit** (Kinderprojekte) von freien Gruppen und Kirchenmusikvereinigungen (Festbetragsfinanzierung, Eigenanteil erwünscht, aber nicht zwingend erforderlich)
4. **Herausragende Projekte der Populärmusik** (Anteilsfinanzierung, (Eigenanteil mindestens 10 %))
5. Internationale Begegnungen und Arbeitsphasen zur Vorbereitung und Konzertreisen der **Landesjugendensembles**, die in der Trägerschaft des Landesmusikrates stehen.

## C. Erläuterungen zur Festbetragsfinanzierung

**Bildungsveranstaltungen (Maßnahmen nach Ziffer 3 und ggf. solche nach Ziffer 2) werden je Tag und Teilnehmer/in (TNT) als Festbetragsfinanzierung wie folgt gefördert:**

Der Förderbetrag je Teilnehmertag (TNT) wird ermittelt aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel und der positiv bewerteten Anträge. Der sich für den Einzelfall ergebende Förderbetrag darf den sich lt. Antrag ergebenden Zuwendungsbedarf nicht übersteigen.

- mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit mit Übernachtung (Internatsveranstaltung) mit dem vollen Förderungssatz 100 % / TNT (max. 24,00 €)
- mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit ohne Übernachtung (Tagesveranstaltung) mit 2/3 des vollen Förderungssatzes 66 % / TNT (max. 16,00 €)
- mindestens 2,5 Zeitstunden Bildungsarbeit (Halbtagsveranstaltungen) mit 1/3 des vollen Förderungssatzes 33 % / TNT (max. 8,00 €)

An den jeweiligen Maßnahmen müssen mindestens 10 Personen teilnehmen.

Für Bildungsveranstaltungen mit Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren werden statt Zeitstunden Bildungsstundeneinheiten (=45 Minuten) als Satz anerkannt.

An- und Abreisetag können zusammengefasst werden.

Als Nachweis gelten unterschriebene Teilnehmerlisten. Für den Nachweis der Gesamtkosten sind Belege aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Bei Bildungsveranstaltungen (Festbetragsfinanzierungen) ist als Antragsvordruck Anlage 1 zu verwenden.

Für den Nachweis der Mittelverwendung ist bei Festbetragsfinanzierungen Anlage 2 zu verwenden. Gemäß Nr. 6.6 ANBest-P wird in diesen Fällen ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

## **D. Vergütungsordnung der Landesmusikakademie NRW e.V.**

### **1. Honorare**

- 1.1** Dozenten (regelmäßige Lehrveranstaltungen) Der Vergütungssatz orientiert sich an der Überstundenvergütung von Lehrern der Sekundarstufe II in der jeweils gültigen Fassung. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung  
je Unterrichtsstunde (45 Minuten) 26,-- €
- 1.2** Referate 2 Zeitstunden 102,-- €  
Referate von mindestens 4 Zeitstunden 153,-- €  
gilt gleichzeitig für die Vor- und Nachbereitung

### **2. Seminarleiter**

- Leitung und Organisation (pro Veranstaltungstag) 61,-- €  
Jedoch je Woche maximal 184,-- €

### **3. Prüfungen**

Es können maximal 3 Prüfer je Prüfungskommission honoriert werden.

Vergütet wird die reine Prüfzeit je Prüfling. Mit dieser Vergütung ist auch die Vor- und Nachbereitung der Prüfung abgegolten.

- Vergütung je Zeitstunde pro Prüfer 26,-- €

### **4. Reisekosten**

Kilometerentschädigung, Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes